

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der AWO aktiv & gesund GmbH als Träger seiner Kliniken (nachfolgend Einrichtungsträger genannt) und den Patient*innen bei stationären Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen.

2. Rechtsverhältnis

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Einrichtungsträger und den Patient*innen sind privatrechtlicher Natur. Die AGB werden für Patient*innen wirksam, wenn diese jeweils ausdrücklich darauf hingewiesen wurden, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen konnten sowie sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben.

3. Vertragsabschluss

Die Patient*innen bieten mit der Zusendung ärztlicher Atteste den Abschluss eines Vertrages an. Die Annahme oder Ablehnung wird nach dem Ergebnis der Attestprüfung durch eine schriftliche Erklärung, die auch Fristen für Kostenübernahmeerklärungen enthalten kann, seitens des Einrichtungsträgers den Patient*innen mitgeteilt. Bei einer Annahme gilt der Vertrag mit der Zusendung als beidseitig geschlossen. Er kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bestätigung ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen werden.

Ein Vertrag wird durch die Patient*innen auch für im Vertrag aufgeführte Personen (nachfolgend Personen genannt) geschlossen, für deren Vertragsverpflichtungen die Patient*innen wie für ihre eigenen Verpflichtungen eintreten. Dies gilt auch dann, wenn für einen Teil der Personen andere Vertragsbedingungen gelten als für die Patient*innen selbst.

4. Entgelt

Ist die Entgeltregelung nicht durch vertragliche Vereinbarungen mit Kostenträgern der Patient*innen geregelt, kann der Einrichtungsträger mit Vertragsabschluss die Entgeltberechnung verbindlich erklären. Soll die Entgeltberechnung Forderungen der Patient*innen gegenüber Dritten genügen, obliegt es den Patient*innen vor Vertragsabschluss eine der unter 4.1 oder 4.3 genannten Form der Entgeltberechnung mit diesen Parteien abschließend zu vereinbaren.

4.1 Vollpauschaliert

Das Entgelt für Leistungen richtet sich nach der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung, die mit einem Landesverband der gesetzlichen Krankenkassen für die jeweilige Klinik des Einrichtungsträgers abgeschlossen wurde.

Tagessätze werden für jeden Kalendertag über die Dauer der Maßnahme fällig. An- und Abreisetag werden zusammen als ein Tag gezählt. Mit diesem vollpauschalierten Tagessatz sind alle für den stationären Aufenthalt notwendigen Leistungen wie Unterkunft; Verpflegung, Kinderbetreuung sowie alle medizinischen und therapeutischen Leistungen abgegolten.

4.2 Fallpauschalen

Sind die Patient*innen bei einem Kostenträger versichert, mit der der Einrichtungsträger Fallpauschalen vereinbart hat, treten die in diesen Verträgen für ihren Fall festgelegten Entgelte an Stelle des vollpauschalierten Entgeltes. Die Fallpauschale enthält in der Regel neben denen im Geltungsbereich genannten Leistungen zusätzliche vereinbarte Leistungen.

4.3 Einzelnachweis

Der Einrichtungsträger kann eine Vorauszahlung in Höhe von 70 Prozent der voraussichtlich zu zahlenden Entgelte bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme von den Patient*innen verlangen. Um eingehende Beträge ordnungsgemäß und rechtzeitig buchen zu können, sind bei Überweisungen die in der Rechnung erbetenen Angaben zu machen. Zahlungen ohne diese Angaben gelten nicht als Erfüllung.

5.1 Gesetzliche Krankenversicherte

Erklärt eine gesetzliche Krankenkasse die Zahlung des vollpauschalierten Entgeltes für eine oder mehrere Personen mit einer Kostenzusage, Kostenübernahmeerklärung oder dergleichen Vereinbarungen, verzichtet der Einrichtungsträger für die jeweilige Person auf Vorauszahlung der Entgelte. Die entsprechenden Vereinbarungen müssen bereits vor Vertragsschluss dem Einrichtungsträger schriftlich vorliegen.

Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme mit den von den Krankenkassen genannten Abrechnungsstellen. Vorschüsse und Abschlagszahlungen werden nicht geleistet. Die gesetzlich festgelegte Zuzahlung des Versicherten (§ 61 SGB V) wird für jeden Tag der Maßnahme fällig, wobei An- und Abreisetag zusammen als zwei Tage berechnet werden.

Zuzahlungen werden bei Anreise von den Patient*innen in der Einrichtung gezahlt. Der Einrichtungsträger verrechnet die Zuzahlung in seiner Rechnungslegung nach Ende der Maßnahme mit der Krankenkasse. Das Einzahlen der Zuzahlung entfällt, wenn die Patient*innen eine Zuzahlungsbefreiung ihrer Krankenkasse am Anreisetag vorlegen können.

5.2 Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts

Für Personen, für die eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs das Entgelt schuldet, entfällt das Verlangen einer Vorauszahlung. Eigenanteile der Patient*innen ergeben sich aus der Übernahmeerklärung des Kostenträgers. Die Übernahmeerklärung muss bereits vor Vertragsabschluss dem Einrichtungsträger schriftlich vorliegen. Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme direkt mit den oben genannten Stellen. Vorschüsse und Abschlagszahlungen werden nur in Ausnahmefällen geleistet und bedingen gesonderter vertraglicher Vereinbarungen.

5.3 Sonstiger Kostenträger

Übernimmt ein Kostenträger - z. B. Beihilfe - Entgelte teilweise oder ganz für eine oder mehrere Personen, kann mittels geeigneter Vereinbarungen die Höhe der Vorauszahlung gemindert werden oder deren Verlangen gänzlich entfallen. Hierfür sind Vereinbarungen erforderlich, die das teilweise Begleichen der Entgelte zu Gunsten des Einrichtungsträgers regeln. Sie müssen bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich vorliegen.

6. Rücktritt

6.1 Durch die Patient*innen

Ein Rücktritt der Patient*innen ist vor Leistungsbeginn jederzeit möglich. Maßgeblich ist der Zugang einer Rücktrittserklärung. Soweit es organisatorisch möglich ist, kann eine Umbuchung der Maßnahme zu einem anderen Termin als ursprünglich vereinbart vorgenommen werden. Sollte ein Rücktritt durch die Patient*innen während der Maßnahme und ohne wichtigen Grund erfolgen bzw. nicht medizinisch-therapeutisch begründet sein, berechnet die Einrichtung eine Verwaltungspauschale von 250 Euro pro Mutter und/oder Vater mit gültiger Kostenzusage. Diese ist von den Patient*innen zu tragen.

6.2 Durch den Einrichtungsträger

Der Einrichtungsträger kann nach Beginn der Maßnahme kündigen, wenn die Patient*innen oder in ihrem Vertrag aufgeführten Personen trotz Abmahnung durch ihr Verhalten andere gefährden oder sich sonst vertragswidrig verhalten.

6.2.1 Bei Zahlungsverzug

Werden fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet, so kann der Einrichtungsträger nach mehrmaliger Mahnung mit einer Frist von 7 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Vorher gemachte Zusagen entfallen. Dies betrifft besonders das Freihalten von Kapazitäten, die für die Maßnahme erforderlich sind (in der Regel verfügbarer Unterkünfte).

6.2.2 Verstoß gegen die Hausordnung

Die Patient*innen haben die vom Einrichtungsträger erlassene Hausordnung einzuhalten. Ein Verstoß gegen die Hausordnung kann zur Kündigung durch den Einrichtungsträger führen. Etwaige Ausfallkosten des Einrichtungsträgers gehen bei einem Verstoß gegen die Hausordnung zu Lasten der Patient*innen.

7. Gewährleistung / Haftung

Sofern die Leistung mangelhaft ist, können die Patient*innen Abhilfe verlangen, vorausgesetzt, sie haben den Mangel angezeigt. Der Einrichtungsträger kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Wird die Maßnahme durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so können die Patient*innen den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Einrichtungsträger eine ihr von den Patient*innen bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten.

Für den Verlust von Geld, Wertpapieren, Kostbarkeiten oder anderen Wertsachen oder die Beschädigung von Fahrzeugen oder anderen Gegenständen, die auf dem Gelände offen abgestellt sind, haftet die Kurklinik beschränkt, sofern eine Schädigung aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens des Einrichtungsträgers oder seiner Mitarbeiter*innen beruht.

8. Zahlungsort und Gerichtsstand

Zahlungsort und Gerichtsstand ist Dortmund; für Rechtsbeziehungen gilt deutsches Recht.

9. Inkrafttreten

Diese AGB treten am 28.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig werden die davor geltenden AGB aufgehoben.